OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651831/2/MZ

Datum:
Linz, 9. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des L F, vertreten durch RA Mag. P A, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Juli 2020, GZ: BHLLVerk-2020-219776/2-ME, betreffend Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Juli 2020, GZ: BHLLVerk-2020-219776/2-ME, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Juli 2020, GZ: BHLLVerk-2020-219776/2-ME, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) gemäß § 4 aufgetragen, sich innerhalb von vier Monaten ab Zustellung des Bescheides einer Nachschulung bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen und die Probezeit um ein Jahr verlängert. Schließlich wurde die bP aufgefordert, ihren Führerschein unverzüglich abzugeben und die Ausstellung eines Duplikatführerscheines zu beantragen.

Ihre Entscheidung begründet die belangte Behörde dahingehend, die bP sei mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.06.2000 [gemeint wohl: 2020], GZ: VStV/920301092926/2020, wegen rechtskräftig bestraft worden, weil sie zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h überschritten habe.

II. Mit Schreiben vom 20. August 2020 erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, sie habe zwar, wie rechtskräftig festgestellt, eine Geschwindigkeitsübertretung begangen, das konkrete Ausmaß werde jedoch bestritten. Die bP sei bei der Anhaltung mit dem Vorwurf konfrontiert worden, 100 km/h gefahren zu sein. Als die bP dies bestritten habe habe der einschreitende Beamte geantwortet, die bP sei mindestens 80 km/h gefahren. Daraus ergebe sich, dass die Beamten selbst nicht wussten, wie schnell die bP gefahren sei und lediglich Behauptungen aufstellten in der Hoffnung, die bP würde eine Übertretung zugeben. Der einschreitende Beamte sei zudem sehr voreingenommen gewesen und habe sich mehr für den Wert und die Herkunft des Tatfahrzeuges als für die in Rede stehende Übertretung interessiert. Auf das Verlangen der bP, ein Messprotokoll einsehen zu dürfen, sei nicht reagiert und auch die Dienstnummer nicht mitgeteilt worden. Die bP führt zudem einige Zeugen zum Beweis dafür, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht um mehr als 20 km/h überschritten wurde, an.

III.a) Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 VwGVG).

c) Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die bP, Inhaberin des Probeführerscheines mit der Nr x, ausgestellt am 01.07.2020 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, lenkte am 29.05.2020 um 02:26 Uhr im Ortsgebiet (4030 Linz, Salzburger Straße, km 186,5 – 186,0, stadteinwärts) das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X, wobei sie, wie im Wege einer Nachfahrt festgestellt, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritt.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung steht nicht fest. Die Behörde hat auch jedwede diesbezügliche Ermittlungen unterlassen.

Die bP wurde mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29.06.2020, GZ: VStV/920301092926/2020, wegen rechtskräftig bestraft worden, weil sie zu näher genannter Zeit an näher genanntem Ort die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h überschritten hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl I Nr 120/1997 idF BGBl I Nr 76/2019 lautet:

„Lenkberechtigung für Anfänger (Probeführerschein)

§ 4. (1) …

(3) Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

…

(6) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten

…

2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder

b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;

..."

Die einschlägige Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 24/2020 lautet:

§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

(1) ...
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. ..."

b.1) § 4 Abs 3 FSG zufolge ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gemäß Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Abs 6 Z 2 leg cit erblickt einen schweren Verstoßes ua im Überschreiten einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit mehr als 20 km/h im Ortsgebiet, wenn diese Überschreitung mit technischen Hilfsmitteln festgestellt wurde.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei einer Messung der Geschwindigkeit unter Zuhilfenahme eines nicht geeichten Tachometers um ein "technisches Hilfsmittel" iSd § 7 Abs FSG (vgl VwGH 15.10.2015, Ra 2015/11/0064). Im gegenständlichen Fall wurde die Übertretung im Wege der Nachfahrt festgestellt und sohin ein „technisches Hilfsmittel" verwendet.

Grundsätzlich entfaltet die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – auch Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Im gegenständlichen Fall wurde die bP jedoch wegen einer Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 bestraft. Bindungswirkung besteht vor diesem Hintergrund lediglich dahingehend, als die bP die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat. Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsübertretung nicht zum Tatbild der genannten Bestimmung gehört, besteht nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung allerdings keine Bindung an das Ausmaß der in der Strafverfügung festgestellten Überschreitung (vgl etwa VwGH Ra 2014/11/0027 mwN).

c) Im gegenständlichen Fall bedeutet dies, dass die bP eine Übertretung des § 20 Abs 2 StVO 1960 zwar bindend begangen hat. Wie hoch die zulässige

Höchstgeschwindigkeit übertreten wurde ist jedoch, da die bP die vorgeworfene Höhe in Abrede stellt, nunmehr zu prüfen. Angesichts des Parteienvorbringens hätte die belangte Behörde Ermittlungen betreffend die Tatbegehung vornehmen müssen, hat diese aber – offenbar in der Annahme, die Strafverfügung würde umfassende Bindungswirkung entfalten – völlig unterlassen. Dass die bP die Deliktsverwirklichung „erst“ im Rahmen der Bescheidbeschwerde vorbringt, kann der belangten Behörde nicht zugutegehalten werden, da der bP gegenüber kein Parteiengehör erfolgt ist und diese erst durch die Bescheiderlassung Kenntnis von dem ggst Verfahren erlangt hat.

Nach ständiger Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH vom 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist aufgrund des Unterlassens jeglicher Sachverhaltsermittlung die Sache daher gem § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

d) Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass, für den Fall der erneuten Anordnung einer Nachschulung, diese entsprechend zu konkretisieren ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Zurückverweisung zulässig ist, wenn die belangte Behörde notwendige Ermittlungen nicht im Ansatz vorgenommen hat, nicht ab (vgl VwGH 29.5.2013, 2013/22/0050; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer